

Verwaltungsabkommen Meeresschutz

Verwaltungsabkommen für die Zusammenarbeit von Bund und Ländern zum Meeresschutz, insbesondere zur Umsetzung der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie - MSRL)

Für die Zusammenarbeit von Bund und Ländern zum Meeresschutz, insbesondere zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, schließen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch

- das federführende Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU),
- das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und
- das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

(im Folgenden „Bund“ genannt)

und

- die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr,
- die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Umwelt und Energie,
- das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt,
- das Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, und
- das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (im Folgenden „Küstenländer“ genannt)

unter Beibehaltung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten nachstehendes Verwaltungsabkommen.

Präambel

Die Aufgaben des Meeresschutzes betreffen in vielfältiger Weise den Bund, die Länder und in besonderem Maße die Küstenländer. Nur in gemeinsamer Anstrengung können die Ziele des Meeresschutzes erreicht werden.

§ 1

Zweck der Zusammenarbeit

1. Eine Zusammenarbeit von Bund und Küstenländern zum Zwecke des Meeresschutzes erfolgt insbesondere:
 - a. bei der Umsetzung und Durchführung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL);
 - b. zur gemeinsamen Überwachung und Bewertung der Meeresumwelt von Nord- und Ostsee;

- c. im Rahmen des regionalen Übereinkommens über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (Helsinki-Übereinkommen);
 - d. im Rahmen des regionalen Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (OSPAR-Übereinkommen);
 - e. bei der Koordination des Meeresschutzes mit der Trilateralen Regierungskooperation zum Schutz des Wattenmeeres;
 - f. bei der Einbeziehung relevanter EU-Richtlinien, soweit bei der Umsetzung der MSRL sinnvoll und notwendig (u.a. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Vogelschutzrichtlinie (VRL)), sowie
 - g. bei der Ableitung von Anforderungen des Meeresschutzes in Verbindung mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).
2. Die Zusammenarbeit im Sinne dieses Abkommens hat das Ziel einer effizienten und vollständigen Erfüllung der nationalen, europäischen und internationalen Verpflichtungen.
 3. Das vorliegende Abkommen regelt die Grundsätze, Organisation und Struktur dieser Zusammenarbeit.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

1. Das Verwaltungsabkommen gilt für alle Küstengewässer und Meeressgewässer im Sinne des Art. 3 Nr. 1 der MSRL, in denen die Küstenländer sowie der Bund Hoheitsbefugnisse haben, einschließlich des Meeresgrunds und des Meeresuntergrunds.
2. Soweit Belange des Meeresschutzes betroffen sind, sollen auch die Einzugsgebiete der in die Küstengewässer einmündenden Gewässer (Flussgebietseinheiten nach WRRL) sowie weitere Meeresgebiete einbezogen werden.

§ 3

Grundsätze der Zusammenarbeit

1. Die Unterzeichner arbeiten zusammen, um die Erfüllung nationaler, europäischer und internationaler Verpflichtungen zu koordinieren und zu verbessern, Synergien zu schaffen, die Qualität der Daten sicherzustellen, die Überwachungsprogramme zur Untersuchung des Zustandes von Nord- und Ostsee abzustimmen und zu harmonisieren, die Untersuchungsergebnisse zu dokumentieren, die Bewertung des Zustands der nationalen Küsten- und Meeressgewässer gemeinsam durchzuführen und sich durch gegenseitige Unterrichtung über alle für den Umweltzustand von Nord- und Ostsee bedeutsamen Erkenntnisse zu informieren. Die Vorhaltung der Daten und Informationen und ihre Bereitstellung zur Erfüllung nationaler, europäischer und internationaler Verpflichtungen obliegen dem Bund. Die Unterzeichner gewährleisten die effektive und zeitgerechte Bereitstellung von erforderlichen qualitätsgesicherten Daten, Informationen und Dokumenten zur Erfüllung der vereinbarten Zwecke.
2. Die Zusammenarbeit der Unterzeichner lässt die Außenvertretung der Bundesregierung und ihre Verfahren zur Festlegung einer deutschen Position unberührt.

§ 4

Organisation

1. Organe der Zusammenarbeit sind die „Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Nord- und Ostsee“ (BLANO) und der „Koordinierungsrat Meeresschutz“ (KORA) sowie die nachgeordneten Arbeitsgruppen. Die BLANO und ihre Organe werden durch die Geschäftsstelle Meeresschutz unterstützt.
2. Die BLANO ist oberstes Beschluss fassendes Gremium dieser Zusammenarbeit. Der KORA ist Beschluss fassendes Organ dieser Zusammenarbeit, soweit Beschlüsse nicht der BLANO obliegen oder die BLANO sich eine Beschlussfassung vorbehalten hat. Die nachgeordneten Arbeitsgruppen geben Empfehlungen ab.
3. Die BLANO richtet den KORA ein, beschließt über seinen Vorsitz und bedient sich dessen für die Umsetzung seiner Beschlüsse. Der KORA nimmt im Auftrag der BLANO Steuerungsaufgaben zwischen deren Sitzungen wahr.
4. Die BLANO beschließt eine Geschäftsordnung, die ihre Arbeit und die ihrer Organe sowie die internen Abläufe regelt.
5. Die BLANO beschließt eine Aufgaben- und Dienstpostenbeschreibung der Geschäftsstelle Meeresschutz.
6. Als Anlage zu diesem Verwaltungsabkommen veröffentlicht die BLANO jeweils eine aktuelle Übersicht über ihre Organe.

§ 5

Beschlussfassung und Entscheidungen

1. Die Stimmberechtigung in der BLANO ist wie folgt festgelegt:
 - a. in Fragen des Ausstattungs- und Finanzbedarfs der Geschäftsstelle stimmen ausschließlich das BMU sowie die Küstenländer;
 - b. in allgemeinen Angelegenheiten sind die Vertretungen der obersten Bundes- und obersten Behörden der Küstenländer stimmberechtigt.
2. Beschlüsse und Entscheidungen der BLANO sowie des KORA werden einstimmig gefasst. Die Beschlussfassung kann bei eilbedürftigen Vorgängen auch schriftlich im Umlaufverfahren erfolgen.
3. Mit Ausnahme der Stimmausübung gemäß Absatz 1 Buchstabe a stehen Stimmenthaltungen der Einstimmigkeit nicht entgegen.

§ 6

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Nord- und Ostsee (BLANO)

1. Die BLANO tritt auf der Ebene der Unterabteilungsleitungen der obersten Behörden des Bundes und der Abteilungsleitungen der obersten Behörden der Küstenländer zusammen.
2. Ständige Mitglieder der BLANO sind:
 - a. das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit;

- b. das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur;
 - c. das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft;
 - d. die das Abkommen jeweils unterzeichnenden Ressorts der Küstenländer.
3. Weiter gehören der BLANO ohne Stimmrecht an:
- a. eine Vertretung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA),
 - b. eine Vertretung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA),
 - c. der Vorsitz des KORA und
 - d. die Leitung der Geschäftsstelle.
4. Der Vorsitz der BLANO liegt wechselweise beim BMU und den Küstenländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen oder Schleswig-Holstein. Der Wechsel erfolgt in zweijährigem Bund-Land-Turnus.
5. Die BLANO beschließt über die zu bestellende Leitung der Geschäftsstelle.
6. Die BLANO beschließt:
- a. über Grundsatzangelegenheiten und solche mit besonderer Vollzugsrelevanz;
 - b. über Angelegenheiten mit besonderem Ressourcenbedarf sowie über den Haushalt der Geschäftsstelle Meeresschutz einschließlich eines Budgets für laufenden Verwaltungsbedarf;
 - c. im Rahmen der Anforderungen und Fristen von MSRL und Wasserhaushaltsgesetz über den Zeit- und Aufgabenplan für Arbeiten zur Umsetzung der MSRL und zur Erstellung von Produkten (insbesondere von Berichten nach Art. 8 bis 11 und 13 MSRL);
 - d. über allgemeine Vorgaben zur Erstellung der nationalen Meeresstrategien;
 - e. über allgemeine Empfehlungen zu wichtigen und aktuellen Themen der Zusammenarbeit im Rahmen der regionalen Übereinkommen;
 - f. über die nationale Umsetzung von Empfehlungen und Beschlüssen der regionalen Übereinkommen, insbesondere sofern die Länder von deren Umsetzung betroffen sind;
 - g. über Angelegenheiten mit Auswirkungen auf die Erfüllung der Vorgaben anderer relevanter EU-Richtlinien wie WRRL, FFH-RL und VRL;
 - h. über die an die EU-Kommission zu liefernden Produkte.
7. Die BLANO kann Vertreter der obersten Behörden sowie weiterer Fachbehörden von Bund und Küstenländern zu den Sitzungen hinzuziehen.
8. Die BLANO berichtet der Umweltministerkonferenz über den Stand der Umsetzung der MSRL.
9. Die BLANO zeichnet verantwortlich für gemeinsame Presserklärungen und die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 7

Koordinierungsrat Meeresschutz

1. Der Koordinierungsrat Meeresschutz (KORA) koordiniert im Rahmen der BLANO-Beschlussfassung die Arbeiten zwischen dessen Sitzungen und trifft die hierzu erforderlichen Beschlüsse, soweit diese nicht der BLANO obliegen.
2. Im KORA sind alle Unterzeichner grundsätzlich mit je einem Mitglied der obersten Behörden vertreten.
3. Der Vorsitz des KORA liegt wechselweise beim BMU und den Küstenländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen oder Schleswig-Holstein und folgt in seiner Besetzung dem Vorsitz der BLANO.
4. Die Vorsitzenden der nachgeordneten Querschnittsarbeitsgruppen und die Leitung der Geschäftsstelle nehmen an den Sitzungen des KORA teil.
5. Der KORA zieht bei Bedarf Vertreter von Facharbeitsgruppen, Kleingruppen, Fachbehörden und externe Experten als Gäste zu den Sitzungen hinzu.
6. Zu den Aufgaben des KORA gehören insbesondere:
 - a. Umsetzung von Aufträgen der BLANO;
 - b. Koordinierung der Arbeiten für die Umsetzung der MSRL (einschließlich des Bund-/Länder-Messprogramms für die Meeresumwelt von Nord- und Ostsee) und zur Erstellung von Produkten (insbesondere von Berichten nach Art. 8 bis 11 und 13 MSRL);
 - c. fachliche Koordinierung der nationalen Meeresstrategien;
 - d. Erstellung fachlicher Empfehlungen zur wichtigen und aktuellen Themen der Zusammenarbeit im Rahmen der regionalen Übereinkommen;
 - e. Koordinierung der Angelegenheiten mit Auswirkungen auf die Erfüllung der Vorgaben anderer relevanter EU-Richtlinien (wie WRRL, FFH-RL und VRL);
 - f. Einrichtung, Mandatierung und Beauftragung der nachgeordneten Querschnittsarbeitsgruppen sowie Beauftragung der Geschäftsstelle Meeresschutz;
 - g. Beschlussfassung über die Empfehlungen der nachgeordneten Arbeitsgruppen und über die Beiträge der Geschäftsstelle Meeresschutz;
 - h. Vorbereitung von Fachpublikationen;
 - i. Austausch von Informationen zwischen den Unterzeichnern (insbesondere zu laufenden oder geplanten Vorhaben).
7. Der KORA kann andere zuständige Behörden, Vertreter von Flussgebietsgeschäftsstellen, sonstige Verantwortliche und die interessierte Öffentlichkeit über seine Arbeiten informieren.
8. Der KORA berichtet regelmäßig der BLANO.
9. LAWA und LANA können einen/e Beobachter/in in den KORA entsenden.

§ 8

Nachgeordnete Arbeitsgruppen und befristete Kleingruppen

1. Zu seiner Unterstützung richtet der KORA ihm nachgeordnete Querschnittsarbeitsgruppen ein. Ihre Einrichtung und Mandatierung bedarf der Bestätigung durch die BLANO.
2. Zu ihrer Unterstützung richten die Querschnittsarbeitsgruppen ihnen nachgeordnete Facharbeitsgruppen ein. Ihre Einrichtung und Mandatierung bedarf der Bestätigung durch den KORA.
3. Bei Bedarf können der KORA bzw. einzelne Querschnittsarbeitsgruppen befristete Kleingruppen mit der Klärung fachlicher Angelegenheiten beauftragen. Die Einrichtung einer befristeten Kleingruppe bedarf der Bestätigung durch den KORA.
4. Die Fachbehörden der Unterzeichner entsenden Mitglieder in die nachgeordneten Arbeitsgruppen und befristeten Kleingruppen und unterstützen diese bei ihrer Aufgabenerfüllung.
5. Die Vorsitzenden der Querschnitts- und der Facharbeitsgruppen können Experten als Gäste einbinden.
6. Eine jeweils aktuelle Zusammenstellung der Einrichtung der nachgeordneten Arbeitsgruppen und ihrer Mandate und der befristeten Kleingruppen und ihrer Beauftragungen erfolgt durch den KORA.

§ 9

Geschäftsstelle Meeresschutz

1. Das BMU und die Küstenländer richten in Hamburg eine „Geschäftsstelle Meeresschutz“ der BLANO als eigenständige Organisationseinheit ein.
2. Aufgaben der Geschäftsstelle sind die koordinierende Geschäftsführung und die fachliche Unterstützung für die BLANO und ihre Organe. Die Geschäftsstelle baut eine internetbasierte Kommunikationsplattform mit der Möglichkeit einer gemeinsamen Bearbeitung von Dokumenten auf und stellt ihren Betrieb sicher. Die Geschäftsstelle unterstützt auch die elektronische Berichterstattung zur Umsetzung der MSRL. Näheres wird in der Geschäftsordnung und in einer Aufgaben- und Dienstpostenbeschreibung für die Geschäftsstelle geregelt.
3. Die Unterzeichner unterstützen die Geschäftsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
4. Die Geschäftsstelle unterliegt der Fachaufsicht durch den Vorsitz der BLANO. Sie weist der BLANO die Verwendung des ihr zugewiesenen Budgets für den laufenden Verwaltungsbedarf jährlich nach.
5. Die Geschäftsstelle wird organisatorisch beim Land Niedersachsen eingerichtet und von diesem betrieben. Die Geschäftsstelle wird dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz zugeordnet. Das vom Land Niedersachsen für die Geschäftsstelle eingestellte Personal untersteht diesem dienstrechtlich und in Bezug auf organisatorische Angelegenheiten.
6. Die Geschäftsstelle wird mit einer Leitung besetzt. Weiteres Personal wird vom Land Niedersachsen für die Geschäftsstelle nach Beschlussfassung der BLANO und unter dem Vorbehalt der haushaltsmäßigen Ermächtigung eingestellt.

7. Im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung verpflichten sich die Vereinbarungspartner die Kosten für das unkündbar eingestellte Personal der Geschäftsstelle gemäß § 12 dieser Vereinbarung zu übernehmen oder eine gleichwertige Regelung zu treffen.

§ 10

Qualitätssicherung

1. Das Umweltbundesamt (UBA) unterstützt die BLANO und ihre Organe bei der Umsetzung der MSRL in Fragen der Qualitätssicherung im Rahmen seiner Zuständigkeiten durch den Betrieb der Qualitätssicherungsstelle (QS-Stelle).
2. Aufgabe der QS-Stelle ist die Koordination der Sicherstellung der Vergleichbarkeit und Zuverlässigkeit der marinen Monitoringdaten.
3. Die Unterzeichner unterstützen die QS-Stelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 11

Information, Beteiligung und Anhörung der Öffentlichkeit

1. Die Unterzeichner arbeiten bei der Anhörung und Unterrichtung der Öffentlichkeit zusammen und stimmen ihr Vorgehen untereinander ab.
2. Für die Information und Beteiligung der Öffentlichkeit wird ein Internetportal eingerichtet.

§ 12

Finanzierung¹

1. Das BMU und die Küstenländer finanzieren die Kosten der Geschäftsstelle (Personalkosten, Personalgemeinkosten und Sachkosten) zu folgenden Anteilen:

a) BMU: 50 %;

b) Küstenländer: insgesamt 50%, im Einzelnen:

die Freie Hansestadt Bremen:	2,5 %,
die Freie und Hansestadt Hamburg:	6,0 %,
das Land Mecklenburg-Vorpommern:	8,5 %,
das Land Niedersachsen:	18,0 %,
das Land Schleswig-Holstein:	15,0 %.

Die Küstenländer rechnen die auf sie entfallenden Personalkosten entsprechend § 8 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Küstenländern über die Bekämpfung von Meeresverschmutzungen (BLV) von 2002 untereinander ab.

2. Die dazugehörigen sächlichen Verwaltungsausgaben und Personalgemeinkosten für die Unterbringung für die Geschäftsstelle Meeresschutz tragen das BMU und die Küstenländer entsprechend § 8 BLV gemeinsam.

¹ Grundsätzliche Voraussetzung für die Einstellung von Personal beim Land Niedersachsen für die Geschäftsstelle ist, dass bezogen auf die jeweils konkrete Personaleinstellung Finanzierungszusagen der Vereinbarungspartner vorliegen und die jeweiligen Haushalte eine entsprechende haushalterische Ermächtigung vorsehen.

3. Kosten für Aufträge an Dritte, insbesondere mit dem Ziel der Einbindung externen Sachverständigen, sowie für die laufenden Verwaltungsbedarfe im Sinne von § 6 Abs. 6 Buchstabe b tragen das BMU und die Küstenländer entsprechend § 8 BLV gemeinsam.
4. Näheres zu den Haushaltsangelegenheiten der Geschäftsstelle regelt die Geschäftsordnung.

§ 13²

Beitritt zum Abkommen

Oberste Bundesbehörden können diesem Abkommen beitreten, sofern alle bisherigen Unterzeichner dem zustimmen und eine Mitgliedschaft auf allen Ebenen der Organisation der BLANO, eine Übernahme von Verantwortung für Maßnahmen zur Umsetzung der MSRL und eine anteilige Finanzierung erfolgt.

§ 14

Geltungsdauer, Änderungen, Kündigung

1. Dieses Abkommen gilt auf unbestimmte Zeit. Über Zeitpunkt und Umfang einer erneuten Evaluation entscheidet die BLANO.
2. Die Unterzeichner werden aus wichtigem Grund erforderliche Änderungen oder Ergänzungen in vertrauensvoller Zusammenarbeit vereinbaren. Eine Änderung oder Ergänzung bedarf der Schriftform und eines einstimmigen Beschlusses der Unterzeichner.
3. Das Abkommen kann von jedem Unterzeichner durch schriftliche Erklärung zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Jahren gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals Ende 2020 zulässig.
4. Für den Fall der Auflösung des Abkommens wird eine Aufteilung des unkündbaren Personals der Geschäftsstelle auf das BMU und die Küstenländer sichergestellt.

§ 15

Inkrafttreten

1. Dieses Abkommen tritt mit dem Tag der letzten Unterzeichnung in Kraft.
2. Die "Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung eines Biologischen Monitorings auf der Hohen See" (Bekanntmachung des BMI vom 05.03.1985, GMBI. 1985, S. 270) bleibt unberührt.
3. Mit Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das bisherige „Verwaltungsabkommen Meereschutz“ aus dem Jahr 2012 außer Kraft.

² Nach dem Verständnis des Bundes ist es geboten, dass ein Beitritt weiterer oberster Bundesbehörden mit Zuständigkeiten und Verantwortung (inhaltlich und personell, auch in den jeweiligen Geschäftsbereichen) im Geltungsbereich der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) auf Grundlage des § 13 des Abkommens ohne weiteres möglich ist. Eine anteilige Finanzierung kann auch in Form der Bereitstellung von personellen Ressourcen für nachgeordnete Arbeitsgruppen der BLANO erfolgen.

Für die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit

Bonn, den 15.6.2018

Für die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch
das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Bonn, den 15.06.2018

Für die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch
das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Bonn, den 15.6.2018

Für die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch
den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Bremen, den

Für die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch
die Behörde für Umwelt und Energie

Hamburg, den 15.6.2018

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch
das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

Schwerin, den 15.6.2018

Für das Land Niedersachsen, vertreten durch
das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

Hannover, den 15.6.2018

Für das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und D

Kiel, den 15.6.2018

Organe der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Nord- und Ostsee (BLANO)

Redaktionsteams/Kleingruppen

